

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 202/2004

Sitzung vom 14. Juli 2004

1074. Postulat (Unterkünfte für Asylsuchende)

Die Kantonsräte Matthias Hauser, Hüntwangen, Willy Haderer, Unterengstringen, und Hans Jörg Fischer, Egg, haben am 24. Mai 2004 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Unterkunft von dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden derart zu regeln, dass Asylsuchende, auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde und die somit unter die Nothilfe fallen, primär in unterirdischen Kollektivunterkünften untergebracht werden, soweit in diesen Platz vorhanden ist. Der Regierungsrat wird zudem beauftragt, in Zeiten sinkender Zuweisungszahlen keine neuen Bauten für die Unterbringung von Asylsuchenden zu erstellen.

Begründung:

In den Antworten auf die dringlichen Anfragen KR-Nrn. 36/2004 (Neubau eines Bauprovisoriums für Asylsuchende in Eglisau) und 134/2004 (Personalabbau in Unterkünften für Asylsuchende) begründet der Regierungsrat auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit den Bedarf neuer Durchgangszentren dadurch, dass er gedenkt, die sechs bestehenden unterirdischen Notunterkünfte mit insgesamt 480 Plätzen durch Plätze in «regulären» Unterkünften zu ersetzen. Da infolge des Entlastungsprogramms des Bundes im Asylwesen seit dem 1. April 2004 aber vermehrt Asylsuchende unter die Nothilfe mit niederen Standards fallen, was die unterirdische Unterbringung von Asylsuchenden zulässt, dürfen die unterirdischen Notunterkünfte weiterhin genutzt werden. Der Ersatz durch neue Durchgangszentren ist somit hinfällig geworden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere gegen das neu geplante Durchgangszentrum in Eglisau wesentliche Kriterien sprechen. Durch einen Neubau werden Investitionen verursacht, die durch die etwas günstigere Betreuung die hohen Betreuungskosten in unterirdischen Notunterkünften kaum unterschreiten können. Zudem entstehen keine zusätzlichen Mehrkosten bei Leerständen, denn diese Anlagen müssen auch ohne zivile Nutzung durch den Staat unterhalten werden. Es ist nicht einsehbar, weshalb der Kanton Zürich in Zeiten knapper Kasse und abnehmender Zuweisungszahlen neue Unterkünfte für Asylsuchende erstellen soll.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Matthias Hauser, Hüntwangen, Willy Haderer, Unterengstringen, und Hans Jörg Fischer, Egg, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden ist nach kantonalem Recht grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Inhaltlich wird diese im Wesentlichen vom Bundesrecht bestimmt. Die Unterbringung und Betreuung stellt an die Gemeinden im Vergleich zu ihren übrigen Aufgaben im Sozialwesen besondere Anforderungen. Zur Entlastung und Unterstützung der Gemeinden hat der Kanton deshalb bereits vor mehr als zehn Jahren für eine erste, zeitlich begrenzte Phase die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden zentral organisiert. Mit dieser Aufgabe hat er Betreuungsorganisationen betraut, die in der Regel auch für die Bereitstellung von Unterkünften zuständig zeichneten. Einzig an den Standorten Adliswil und Embrach hat der Kanton Anfang der 90er-Jahre wegen einer starken Zunahme von Asylgesuchstellern Unterkünfte für deren Unterbringung errichten lassen und darüber hinaus eine Liegenschaft in der Stadt Zürich auf der Grundlage eines langjährigen Baurechtsvertrages zur Unterbringung von Asylsuchenden übernommen.

Ende der 90er-Jahre schwankte die Zahl der in der Schweiz um Asyl nachsuchenden Personen sehr stark, was sich nachteilig auf die Planung und Bereitstellung der für die Unterbringung benötigten Strukturen auswirkte. Hinzu kam in derselben Zeit die so genannte Kosovo-Krise, die innert weniger Wochen die Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten in grosser Zahl notwendig machte (teilweise wurden dem Kanton Zürich täglich mehr als 100 Personen zugewiesen). Diese Umstände zeigten, dass eine zentrale Planung und Steuerung der Unterbringung von Asylsuchenden notwendig war, weshalb das kantonale Sozialamt in der Folge die Aufgabe übernahm, den Betreuungsorganisationen in der ersten Phase zukünftig Unterkünfte zur Verfügung zu stellen.

In einem ersten Schritt mussten damals infolge des ausserordentlich hohen Zustroms von Asylsuchenden Zivilschutzanlagen und Truppenunterkünfte geöffnet werden. Diese zumeist unterirdisch angelegten Anlagen waren von Anfang an nur als Notbehelf für eine bestimmte Zeit gedacht. Unterirdische Anlagen dienen von ihrer Zweckbestimmung her in erster Linie der sicheren Unterbringung von Personen in Krisensituationen. Ihr Betrieb setzt eine eingespielte und straffe Führung voraus. Gleiches gilt bei der Verwendung für andere Zwecke, zum Beispiel für die vorübergehende Einquartierung von Truppen. Diese Situation

ist in keiner Weise zu vergleichen mit der von Asylsuchenden, die kein geführtes Kollektiv darstellen und sich aus Familien und Einzelpersonen mit unterschiedlichster Herkunft und aus verschiedensten Sprachgebieten zusammensetzen. Für deren länger dauernde Unterbringung sind Zivilschutzanlagen und Truppenunterkünfte weder angelegt noch geeignet, und regelmässig besteht der Bedarf nach zusätzlichen oberirdischen Räumen. Vor diesem Hintergrund drängt es sich auf, Zivilschutzanlagen oder Truppenunterkünfte auch in Zukunft in erster Linie als Notunterkünfte bereitzuhalten, um kurzfristig auf schwankende Platzbedürfnisse reagieren zu können. Es kann auch angezeigt sein, Zivilschutzanlagen zu verwenden, um im Sinne von «Nothilfe» Personen mit Nichteintretensentscheid auf ihr Asylgesuch bis zum Zeitpunkt der Ausreise einen Schlafplatz zuweisen zu können. Zu diesem Zweck wurde bereits eine unterirdische Truppenunterkunft bereitgestellt.

Für die reguläre Erstphasenunterbringung nahm das kantonale Sozialamt hingegen in einem zweiten Schritt den Erwerb von neuen oberirdischen Asylunterkünften in Angriff. Dieses Unterfangen gestaltete sich deshalb schwierig, weil der Liegenschaftenmarkt zur Einrichtung von Asylunterkünften ausgetrocknet ist und nur sehr wenige Liegenschaftsbesitzer bereit sind, Grundstücke und Gebäulichkeiten für die Unterbringung von Asylsuchenden zu einem angemessenen Preis zu verkaufen oder zu vermieten. Auch der Kanton selbst verfügt über zu wenig geeignete Objekte. Zudem sind rechtliche, wirtschaftliche und infrastrukturelle Gegebenheiten zu beachten. So fallen etwa nicht zonenkonforme Grundstücke wegen des langwierigen und teuren Bewilligungsverfahrens ausser Betracht. Sodann müssen Objekte über eine gewisse Mindestgrösse verfügen, damit sie rentabel betrieben werden können. Dies wiederum setzt eine adäquate Grundstücksgrösse und ein entsprechendes Gebäudevolumen voraus. Zudem muss innerhalb der Unterkunft eine Raumeinteilung möglich sein, die einerseits eine Rücksichtnahme auf die äusserst unterschiedlichen Personengruppen und Einzelpersonen von Asylsuchenden erlaubt und andererseits ermöglicht, die zur Verfügung stehenden Kapazitäten bestmöglich auszunützen bzw. vermeidet, dass Zimmer nur teilweise genutzt werden oder Betten leer stehen.

Trotz dieser Umstände konnten inzwischen zwei grössere Durchgangszentren in Zürich (Aspholz) und Zell (Kollbrunn) in Betrieb genommen werden. Um einen Teil der Notunterkünfte schliessen zu können, werden im Laufe dieses Sommers zwei weitere oberirdische Durchgangsheime in Oberembrach (Sonnenbühl) und Bauma (Im Widen) eröffnet.

Damit ist das Unterbringungsproblem für die reguläre Erstunterbringung noch nicht gelöst. Vielmehr müssen weitere Standorte ins Auge gefasst werden. Deshalb muss auch am Projekt Eglisau, wo ein Durch-

gangszentrum auf einem kantonalen Grundstück errichtet werden soll, festgehalten werden. Einer der wesentlichen Gründe liegt darin, dass sich die Bestandeszahlen, d. h. die Zahlen der fürsorgeabhängigen Asylsuchenden im Kanton Zürich, in den letzten Jahren auf einem ausgeglichen hohen Niveau stabilisiert haben, ungeachtet dessen, dass die Zahl der Asylgesuche derzeit rückläufig ist. Deshalb sind die bestehenden Unterkünfte auch gut ausgelastet. Nur wenige Durchgangsheime stehen dem Kanton unbeschränkt oder längerfristig zur Verfügung. Mehrheitlich sind diese Strukturen, insbesondere auch wegen der geschilderten Unabwägbarkeiten bei der Planung, nur für eine bestimmte Zeit gemietet. Überdies kann sich jederzeit die Aufhebung einer bestehenden Unterkunft aus baulichen oder wirtschaftlichen Gründen aufdrängen, vor allem auch bei Notunterkünften.

Die Neuschaffung bzw. der Ersatz von Durchgangsheimen wird daher auch in Zukunft unumgänglich sein. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass verschiedene Gemeinden nach wie vor Mühe bekunden, ihr Aufnahmekontingent zu erfüllen, was wiederum einen Grund für die anhaltend hohe Nachfrage nach Unterbringungsplätzen in den Erstphasenstrukturen darstellt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 202/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi